

Reitordnung des Reit- und Fahrverein Riedrode e.V.

Nachstehende Reitordnung gilt für alle sportlichen Einrichtungen des Reit- und Fahrverein Riedrode e.V., d. h. sowohl für die Reithalle als auch für alle Außenplätze und damit verbundenes Inventar.

- (1) Die Anlage steht allen aktiv eingetragenen Mitgliedern des Vereins zur Verfügung.
- (2) Passive Mitglieder und Nichtmitglieder dürfen die Anlage mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes nutzen. Der Vorstand entscheidet darüber nach freiem Ermessen. Anfallende Gebühren richten sich hierbei nach der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Hunde müssen während des Reitbetriebes und bei Veranstaltungen an der Leine geführt werden. In der Reithalle gilt eine generelle Anleinplicht.
- (4) Das Freilaufen von Pferden ist nur auf dem Springabreiteplatz und in der Halle gestattet, vorausgesetzt kein anderer Reiter möchte die Bahn benutzen. Durch das Freilaufen verursachte Bremsspuren und Löcher sind umgehend zu beseitigen. Die dafür bereitgestellten Rechen und Besen sind wieder an Ihren Platz zurückzustellen.
- (5) Das Longieren ist auf dem Springplatz und dem Dressurviereck verboten. Das Longieren ist einzustellen, wenn sich mehr als drei Pferde in der Reitbahn befinden. Longieren mit zwei Pferden ist nur dann gestattet, wenn sich kein weiteres Pferd in der Bahn befindet. Longieren ist nur mit Trense oder Kappzaum erlaubt, wenn in der Halle geritten wird. Hengste sind ausnahmslos mit Trense zu longieren.
- (6) Reitunterricht auf der Anlage bei privaten Reitlehrern bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.
- (7) Bei Vereinsreitstunden darf der jeweilige Platz nur von Reitstundenteilnehmern benutzt werden. An den gültigen Reitstundenplan hat sich jeder Reitschüler sowie die Reitlehrer zu halten. Ausnahmen dürfen ausschließlich vom zuständigen Vorstandsmitglied zugelassen werden.
- (8) Bei einem Geländeritt dürfen nur die hierfür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wege beritten werden.
- (9) Für Pferde, die auf der Anlage bewegt werden, muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung mit einer gängigen Deckungssumme bestehen. Auf Anforderung ist dies dem Vorstand nachzuweisen.

- (10) Alle verursachten Schäden auf der Anlage sind umgehend dem Vorstand zu melden und nach Absprache mit dem Vorstand für den Verein unentgeltlich zu reparieren oder reparieren zu lassen.
- (11) Nach Beendigung des Springtrainings sind die umgeworfenen Hindernisse wieder aufzustellen bzw. in der Halle wieder abzuräumen. Die Stangen sind aufzulegen.
- (12) Beim Reiten auf der Anlage müssen Sicherheitshelme getragen werden. Bei Nichtbefolgen übernimmt der Verein keine Haftung.
- (13) Vierundzwanzig Stunden vor einem Turnier ist die komplette Reitanlage für alle Reiter gesperrt.
- (14) Beim Betreten und Verlassen der Reitbahn sind die anderen Reiter mit dem Ruf „Tür frei“ darauf aufmerksam zu machen.
- (15) Wenn sich weitere Reiter in der Bahn befinden ist der Hufschlag immer frei zu halten. Zum Ablegen von Decken etc. kann dieser jedoch kurzzeitig genutzt werden. Dies ist mit dem Ruf „Hufschlag frei“ anzuzeigen.
- (16) Freispringen ist an Samstagen von achtzehn bis zwanzig Uhr nur nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand möglich.
- (17) In den Wintermonaten werden wöchentlich zwei Stunden zum Springen (Aufbau von Hindernissen in der Halle) eingerichtet. Über Tage und Zeiten informiert der Vorstand rechtzeitig.
- (18) *Hallenbenutzung*: Das Anbinden der Pferde ist nur an den dafür vorgesehenen Anbindeplätzen erlaubt. Vor Verlassen der Halle hat der Reiter abzusetzen und die Hufe des Pferdes auszukratzen. Der Sand ist in die Halle zurück zu kehren. Bei Nutzung der Halle entstandene Löcher sind zuzurechen. Die Pferdeäpfel sind zu entfernen und in dem Container vor der Halle zu entsorgen. Der Letzte, der die Halle verlässt, hat das Licht auszuschalten und die Türe zu schließen. Die Nutzung der Halle ist gemäß Hallenplan möglich. Der gültige Hallenplan befindet sich im Glaskasten am Hallentor und ist zu befolgen. Abweichungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (19) Alle Nutzer haben für die Instandhaltung und Sauberkeit der Reitanlage zu sorgen.
- (20) Sowohl in der Halle als auch auf der gesamten Anlage sind Zigarettkippen, Hundekot und Müll in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (21) Bei Nichteinhaltung der Reitordnung kann der Vorstand eine Strafe in Höhe von fünfzig Euro anordnen. Bei mehrmaligen Verstößen kann der Vorstand ein zeitliches Platzbenutzungsverbot aussprechen.

Stand 01.04.2017

Der Vorstand